

**Lösungshinweise**  
**Abschnitt H: Thema 1 (Allgemeines Zivilrecht):**

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
2. Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof
3. Arbeitsgerichtsbarkeit mit den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht;  
Sozialgerichtsbarkeit mit den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht;  
Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht;  
Finanzgerichtsbarkeit mit den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof
4. §§ 12, 13 ZPO für inländische natürliche Personen, §§ 12, 17 ZPO für inländische juristische Personen.
5. § 22 ZPO Mitgliedschaft; § 23 ZPO Vermögen und Gegenstand; § 25 ZPO dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs; § 27 ZPO besonderer Gerichtsstand der Erbschaft; § 29 ZPO besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes; § 29 c ZPO besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte; § 32 ZPO besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung; § 33 ZPO besonderer Gerichtsstand der Widerklage
6. (1) Handelsrecht                      (2) Zivilprozessrecht  
(1) Bürgerliches Recht              (2) Steuerrecht  
(2) Strafrecht                              (2) Schulrecht
7.
  - a) Rechtsfähigkeit bedeutet, ein Rechtssubjekt zu sein. Ein Rechtssubjekt hat die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
  - b) Natürliche Person ist jeder Mensch. Juristische Personen sind bestimmte Vereinigungen von Personen, die Kraft Rechtsform rechtsfähig sind. Die juristische Person ist ein von ihren Mitgliedern losgelöster eigener Rechtsträger. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beginnt mit ihrer Eintragung in ein öffentliches Register, Hoheitsakt oder kraft Gesetzes. Die natürliche Person erlangt ihre Rechtsfähigkeit grundsätzlich mit der Geburt. Einige Rechte hat aber auch bereits der Fötus oder gar das noch nicht gezeugte Leben (nondum conceptus).
  - c) Privatrecht:  
GmbH, AG, Genossenschaft, KG auf Aktien, eingetragener Verein  
Öffentliches Recht:  
Anstalten, Körperschaften wie Staaten und Gemeinden, Landkreise, Stiftungen des öffentlichen Rechts
  - d) die Krankenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist der Rechtsträger, für den der Vorstand als gesetzlicher Vertreter handelt.

8. (3) das Land Sachsen (3) Mitteldeutscher Rundfunk  
 (2) ) das VW-Werk (AG) Wolfsburg (2) der Sender RTL  
 (3) Rechtsanwaltskammer Sachsen (0) die Mayer OHG(OHG keine jur.P.)  
 (0) der Kegelclub „Alle Neune“ (2) die Oversea-Reederei AG  
 (3) die Stadt Dresden (2) Verein hilfsbed. Frauen e. V.  
 (1) Bundeskanzler/in (2) Stiftung Warentest

## 9.

- a) Fähigkeit durch eigenes Handeln wirksame Rechtsgeschäfte abzuschließen.  
 b) Geschäftsunfähigkeit zwischen 0 und 7 Jahren; beschränkte Geschäftsfähigkeit ab dem 7. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag; ab 18 Jahren unbeschränkte Geschäftsfähigkeit  
 c) Wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Geschäft abschließt, das für ihn nicht nur Vorteile bringt. Die schwebende Unwirksamkeit endet mit der Genehmigung oder der endgültigen Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter.

## 10.

- a) Nein, § 104 Nr. 1 BGB. Peter ist geschäftsunfähig.  
 b) Das Geschäft ist schwebend unwirksam, § 108 Abs. 1 BGB, wenn er die CD nicht mit seinem Taschengeld bezahlt hat, §110 BGB.  
 c) Auch Alzheimer-Kranke sind grundsätzlich geschäftsfähig, solange sie sich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, § 104 Nr. 2 BGB. Trifft dies auf Herrn Wehner zu, ist das Geschäft unwirksam. Wenn nicht, ist es ohne weiteres wirksam.  
 d) Die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das beschränkt Geschäftsfähige grundsätzlich nicht wirksam vornehmen können, § 111 BGB. Allerdings dürften die Eltern ihren Sohn ermächtigt haben, die Arbeit aufzunehmen, so dass er gem. § 113 Abs. 1 BGB auch zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses befugt ist.  
 e) Das Geschäft ist gemäß § 110 BGB wirksam, da ihm das Geld von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen ist.  
 f) Das Geschäft ist nach § 105 BGB unwirksam, da Marie als Geschäftsunfähige keine Willenserklärung abgeben kann, § 104 BGB. Dies muss sie auch bei einer Schenkung, die zwar nur eine einseitige Leistungspflicht begründet, für Marie also nur Vorteile brächte, aber auch ein Vertrag ist, zu dem es zwei übereinstimmende Willenserklärungen braucht.  
 g) Die Schenkung ist wirksam, § 107 BGB, da die Schenkung ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Der Kaufvertrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung ihrer Eltern. Dies gilt nicht, wenn ihre Eltern damit einverstanden sind, dass sie das geschenkte Geld zu ihrer freien Verfügung hat. Dann greift wieder § 110 BGB. Das Geld fällt nicht automatisch unter § 110 BGB, weil es ihr geschenkt worden ist. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Vertreter es der Minderjährigen zur freien Verfügung überlassen.

- h) Das Geschäft ist schwebend unwirksam, da es für Karl auch Pflichten mit sich bringt, die er nur mit Einwilligung seiner Eltern eingehen kann, § 107 BGB.
- i) Die ersten beiden Geschäfte sind von der Genehmigung im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst. Der Kauf des Motorrollers fällt nur dann unter § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Geschäftsbetrieb diesen mit sich bringt. Dies ist hier nicht der Fall, da Inka nur das im Betrieb erwirtschaftete Geld benutzt, um den Roller für sich, also nicht für betriebliche Zwecke zu kaufen. Sie bedarf dazu einer weiteren Einwilligung bzw. nunmehr der Genehmigung ihres Vaters.
- j) Mark ist gem. § 104 BGB geschäftsunfähig. Gemäß § 105 Abs. 1 BGB ist seine Willenserklärung unheilbar nichtig. Die Genehmigung des Vaters hat keine rechtliche Wirkung.

## 11.

- a) Rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig; die Schienen AG handelt über ihre gesetzlichen Vertreter, § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG
- b) Geschäftsunfähig, § 104 Nr. 1 BGB
- c) beschränkte Geschäftsfähigkeit, § 106 i. V. m. § 2 BGB

## 12.

- (2) A lässt sich von B ein Kostüm anfertigen. B stellt den Stoff zur Verfügung.
- (1) A gibt B Farbe und Pinsel, damit B das Haus für € 1.000,00 anstreicht.
- (4) E vermittelt dem F den Abschluss eines Kaufvertrages über eine wertvolle Briefmarkensammlung und nimmt dafür € 100,00.
- (3) G arbeitet im Betrieb als Sachbearbeiterin
- (3) H lässt sich beim Zahnarzt wegen Parodontose behandeln.

## 13.

- a) Zwischen Mark und Hans ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Sie haben sich über die wesentlichen Inhalte geeinigt, also die Parteien des Vertrags, die Kaufsache und den Kaufpreis. Dieser kann auch mündlich geschlossen werden, da Verträge grundsätzlich formfrei gültig sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- b) Der Kaufvertrag ist unwirksam, da die Willenserklärung der geschäftsunfähigen Sandra gemäß § 104 und § 105 Abs. 1 BGB nichtig ist.
- c) Das Geschäft ist wirksam, da Sandra keine eigene Willenserklärung abgibt, sondern nur die Erklärung ihrer Mutter dem Bäcker überbringt. Sie ist nur Botin der Mutter (Merkatz: Ist das Kindlein noch so klein, kann es dennoch Bote sein.). Anders wäre es gewesen, wenn die Mutter sie beauftragt hätte, etwas für 2 € beim Bäcker zu kaufen. Dann hätte Sandra selbst entscheiden müssen, was Kaufgegenstand wird, also eine eigene Willenserklärung abgeben müssen.
- d) Das Geschäft könnte wegen § 138 BGB unwirksam sein, weil es eine sittenwidrige Gegenleistung verlangt. Geschäfte die eine höchstpersönliche Entscheidung einer rechtlichen Bindung unterwerfen sind sittenwidrig. Zwar ist Christin hier nicht verpflichtet aus

der Kirche auszutreten, jedoch soll sie dafür eine Zuwendung von Knut bekommen. Dies ist auch eine rechtliche Bindung. Die Entscheidung aus der Kirche auszutreten kann nur von der Person selbst getroffen werden, ist also höchstpersönlich. Mithin ist die Vereinbarung gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig.

- e) Der Handel mit Heroin verstößt gegen das Betäubungsmittelgesetz und damit gegen ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB. Das Rechtsgeschäft ist nichtig.
- f) Ein Schenkungsversprechen ist, damit es wirksam ist, gem. § 518 I BGB notariell zu beurkunden. Falls die Formvorschrift nicht erfüllt ist, ist das RG wegen Formmangels nichtig nach § 125 BGB.
- g) Nein, weder aus dem Spiel selbst noch aus dem Schuldanerkenntnis kann Emil etwas fordern, § 762 Abs. 1 und 2 BGB (Merksatz: Spielschulden sind Ehrensulden.).
- h) Das Rechtsgeschäft ist wirksam, aber anfechtbar. Zwar erlag Herr Arndt einem Irrtum. Dies führt aber noch nicht zur Unwirksamkeit seiner Bestellung, sondern lediglich zur Anfechtbarkeit dieser Willenserklärung gem. §§ 119 ff. BGB.
- i) Auch hier ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich wirksam, aber gem. § 119 Abs. 2 BGB anfechtbar, da sich Herr Berndt über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Gemäldes geirrt hat, nämlich den Urheber des Bildes. Er kann den Kauf also anfechten.

**14.** Wenn ein Verbraucher bei einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft, § 474 BGB.

**15.**

- keine Abweichung von den gesetzlichen Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers möglich, § 475 I BGB; z.B. kürzere Mängelverjährung als in § 438 BGB vorgesehen, nur im Rahmen von § 475 II BGB möglich.
- Beweislastumkehr gem. § 476 BGB; innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang wird zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass der Mangel der Sache schon bei Gefahrübergang anhaftete.
- besondere Anforderungen an die Formulierung einer Garantieklausel, § 477 BGB
- Möglichkeit des vom Käufer wegen Mängeln in Anspruch genommenen Verkäufers, bei seinem Lieferanten bzw. dem Hersteller Rückgriff zu nehmen.
- Gefahrübergang beim Versandkauf nicht schon mit der Übergabe an den Spediteur, sondern erst mit Ablieferung der Sache beim Verbraucher, §§ 474 II, 446 BGB (§ 447 BGB findet keine Anwendung).

**16.**

Alle Mängelgewährleistungsrechte des § 437 BGB setzen voraus, dass bei Gefahrübergang ein Mangel vorlag. Dies wird gemäß § 476 BGB auch zugunsten von FF vermutet, da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, sodass er Nachbesserung verlangen kann bzw. auch vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann, wenn der Multimediemarkt sich ernsthaft und endgültig weigert, den Schaden zu beheben.

**17.**

Ja, denn der Geschäftsführer handelt nicht für die GmbH, sondern als Privatperson, also als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

**18.**

§ 305 I BGB: für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei als Verwender der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags stellt.

**19.**

Nein, denn das Anmeldeformular erfüllt alle Voraussetzungen allgemeiner Geschäftsbedingungen. In solchen AGB sind aber überraschende Klauseln, mit denen der Vertragspartner des Verwenders nicht rechnen muss, unwirksam, § 305 c I BGB. Der Abonnent einer Zeitung muss bei Abschluss des Bezugsvertrages nicht damit rechnen, dass er gleichzeitig einen Kaufvertrag über einen Zeitungsständer abschließt. Die entsprechende Klausel wird nicht Vertragsbestandteil.

**20.**

Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam. Dies ergibt sich aus § 309 Nr. 8 b) litt. aa) BGB.

**21.**

Ein vertraglicher Herausgabeanspruch steht Henry nicht zur Verfügung. Auch § 985 BGB scheitert, da er das Eigentum durch die Übereignung an Amanda verloren hat, § 929 S. 1 BGB. Anders als der Kaufvertrag ist dieses dingliche Rechtsgeschäft nicht gem. § 107 BGB unwirksam, da es für Amanda lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Dieses Auseinanderfallen der schuldrechtlichen und der sachenrechtlichen Ebene fangen die §§ 812 ff. BGB auf, indem sie den rechtsgrundlosen Erwerb eines Vorteils rückgängig machen. Die Anspruchsgrundlage ist hier § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB, die sog. Leistungskondiktion. Danach muss derjenige, der durch Leistung ohne rechtlichen Grund etwas erlangt hat, diesen Vorteil an den Leistenden wieder herausgeben bzw. Wertersatz leisten, § 818 Abs. 1 und 2 BGB. Henry hat Amanda das Eigentum und den Besitz an dem Fahrrad ohne rechtlichen Grund geleistet. Sie muss es also zurückgeben.

**22.**

Nein, denn gutgläubiger Erwerb von gestohlenen Gegenständen ist gem. § 935 BGB ausgeschlossen.

**23.**

In diesem Fall erwirbt er das Eigentum, da gemäß § 935 Abs. 2 BGB der Erwerb im Wege der öffentlichen Versteigerung auch an gestohlenen Gegenständen möglich ist.

**24.**

Ursprünglich war BB der Eigentümer des Kalbs. DD erwarb kein Eigentum durch den Diebstahl. Auch FF konnte trotz seiner Gutgläubigkeit durch die Übereignung kein Eigentum erwerben, was sich aus § 935 BGB ergibt. Allerdings hat er das Kalb verarbeitet und ist dadurch gem. § 950 Abs. 1 Satz 1 BGB Eigentümer der Wurst geworden.

**25.**

TT könnte einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen RR haben. RR ist als sechszehnjähriger auch deliktsfähig, § 828 Abs. 3 BGB. Die Deliktsfähigkeit entfällt auch nicht, da RR durchaus die erforderliche Erkenntnisfähigkeit hat, um sein Handeln als falsch einzuschätzen. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Er muss TT daher gemäß §§ 249 ff. BGB so stellen, wie dieser ohne den Unfall stünde. Er muss ihm also die Heilungskosten ersetzen und ggf. Schmerzensgeld zahlen.

**26.**

- a) Es handelt sich hier um einen Verbraucherdarlehensvertrag, der gemäß § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB schriftlich abzuschließen war. Dies ist hier nicht geschehen, weshalb der Vertrag gemäß § 125 BGB unwirksam ist.
- b) Der Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf gem. § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung. Hier ist aber nur ein Scheingeschäft im Sinne von § 117 Abs. 1 BGB notariell beurkundet worden, da sich beide Parteien einig waren, dass der Kaufpreis nicht 150.000 €, sondern 300.000 € betragen sollte. Dieses Scheingeschäft ist aus Mangel an Ernstlichkeit nichtig, vgl. § 117 Abs. 1 BGB. Auch das verdeckte Rechtsgeschäft, nämlich der Grundstückskaufvertrag mit einem Kaufpreis von 300.000 € ist unwirksam, da er ja gerade nicht notariell beurkundet worden und damit § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB nicht erfüllt ist. Es ist also gar kein Vertrag zustande gekommen.
- c) In diesem Fall wird die Formunwirksamkeit des verdeckten Kaufvertrages über 300.000 € gem. § 311 b Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt.
- d) Der Mietvertrag ist wirksam, allerdings gem. § 550 Satz 1 BGB nur auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- e) Der Kaufvertrag ist von Anfang an wirksam. Die Einigung über den Eigentumsübergang ist nach §§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt. Erst mit Bedingungsseintritt wird sie wirksam.

- f) Walter geht davon aus, dass Arnd die fehlende Ernstlichkeit seiner Erklärung erkennen wird. Das Geschäft ist deshalb unabhängig davon, ob Arnd dies erkennt nichtig, § 118 BGB.
- g) Das Geschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht ist schwebend unwirksam, solange Arnold es nicht genehmigt, § 177 Abs. 1 BGB.
- h) B bezahlt sofort in bar, weshalb es Kurt völlig gleichgültig ist, ob sein Vertragspartner F oder B ist. Es handelt sich um ein sog. „Geschäft für den den es angeht“, bei dem der Vertreter nicht offenlegen muss, dass er für einen anderen handelt. F ist also Kurts Vertragspartner geworden. Grund für die Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip ist die Tatsache, dass es Kurt egal sein kann, wer sein Vertragspartner wird.
- i) Gertrud schließt einen Vertrag, den sie zwar nach dem Wortlaut der Vollmacht schließen konnte, geht dabei aber über die Absprache hinaus, die sie mit Jana getroffen hat. Das Geschäft ist im Außenverhältnis wirksam, obwohl Gertrud die Vollmacht missbraucht hat. Jana kann im Innenverhältnis Ansprüche gegen Gertrud geltend machen.
- j) Auch hier läge ein Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht vor, allerdings wäre der Vertrag ausnahmsweise unwirksam, weil Gertrud als Vertreterin und der Händler als Verkäufer einverständlich zum Nachteil der vertretenen Jana zusammenwirkten, sog. Kollusion. In diesen Fällen ist der Verkäufer nicht schutzwürdig.

## 27.

Sachen sind körperliche Gegenstände, § 90 BGB. Tiere sind keine Sachen, § 90 a Satz 1 BGB, jedoch sind die für Sachen geltenden Vorschriften grundsätzlich auch auf sie anwendbar, (§ 90 a Satz 3 BGB).

## 28.

Das Haus ist gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, weil es fest mit diesem verbunden ist. Wesentliche Bestandteile einer Sache können aber nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, § 93 BGB. Das Eigentum richtet sich also bei Gebäuden nach dem Eigentum am Grundstück.

## 29.

Die Ähren sind nach der Mahd nicht mehr mit dem Grund und Boden verbunden. Sie sind deshalb nicht mehr wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und man kann eigenes Eigentum an ihnen begründen. Zunächst ist aber grundsätzlich der Grundstückseigentümer auch Eigentümer des Getreides.

**30.**

Ein wirksamer Kaufvertrag setzt voraus, dass H das Angebot angenommen hat. Die Annahme ist eine Willenserklärung, die nur wirksam wird, wenn sie abgegeben und zugegangen ist. Die Abgabe setzt aber die willentliche Entäußerung der Willenserklärung in den Rechtsverkehr voraus und zwar so, dass sie dem Empfänger ohne weiteres Zutun des Erklärenden zugehen kann. Hier ist die Willenserklärung abhanden gekommen, da H sie eben noch nicht zur Post gegeben hat. Deshalb liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

Der Schadensersatzanspruch auf Zahlung der € 50,00 ergibt sich aus § 122 Abs. 1 BGB, der allerdings nicht direkt anwendbar ist, sondern nur analog. Eine Anfechtung liegt ja nicht vor, allerdings ist die Interessenlage mit der bei einer Anfechtung vergleichbar, schließlich liegt der Fehler in der Sphäre von H. Er hätte Sorge tragen müssen, dass die Erklärung nicht aus Versehen abgeschickt werden kann.

**31.**

Ein solcher Anspruch setzt gemäß § 433 Abs. 1 BGB den Abschluss eines Kaufvertrages voraus. Fraglich ist, ob der Internethändler bereits durch die Ausstellung des Tauchsets im Internet ein verbindliches Angebot abgegeben hat, das U durch seine Bestellung nur angenommen hat. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB, die hier aber ergibt, dass der Händler keinen Rechtsbindungswillen hatte.

Sähe man bereits in der Online-Ausstellung ein verbindliches Angebot, müsste der Händler damit rechnen, dass er weit mehr Annahmen erhält, als er tatsächlich bedienen kann. Damit würde er sich in vielen Fällen schadensersatzpflichtig machen. Es handelt sich daher bei dem Online-Shop-„Angebots“ stets nur um eine Aufforderung an die Nutzer, ein Angebot abzugeben. Erst mit der Bestätigung der Bestellung bzw. durch Übersendung der Ware nimmt der Händler das Angebot dann an und es kommt ein Vertrag zustande.